

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss am 12.07.2016 von 17:00 bis 17:33 Uhr

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Beschluss Nr. 6

Umgang mit Spenden und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke nach den Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.10.2008

Sachverhalt:

Der Vorsitzende führt eingangs aus, dass er als Bürgermeister gerne Spenden für Stiftungen, die Sportplatzerweiterung usw. haben möchte und er auch die Bürger dazu motiviere. Die Spenden gehen ein und er möchte dann sicher gehen, keine Fehler zu machen.

Dritter Bürgermeister Ullrich erklärt, dass er die Sitzungsvorlage gelesen habe und diese perfekt sei. So werde der Bürgermeister nochmals aus der Schusslinie genommen.

Stadtkämmerer Rösler trägt sodann die Sitzungsvorlage vor:

Zuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar und sind daher zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune

Voraussetzungen für eine Spende:

Eine Spende

- muß freiwillig geleistet werden,
- darf von keiner Gegenleistung abhängig sein (Kaufpreiszahlung, Miete o. ä.),
- muß dem gemeinnützigen Bereich (§ 52 AO), mildtätigen Bereich (§ 53 AO), kirchlichen Bereich (§ 54 AO) zufließen oder verwendet werden.

Außerhalb Bayerns kam es bereits zu einigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme. In der weiten Fassung des Straftatbestands der Vorteilsnahme (§ 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs – StGB) werden neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte mit einbezogen und damit nach überwiegender Auffassung auch Vorteile erfaßt, die der Amtsträger für die Anstellungskörperschaft oder für einen gemeinnützigen Verein entgegennimmt. Das Tatbestandsmerkmal der sog. „Unrechtsvereinbarung“ zwischen Zuwendungsgeber und – empfänger setzt nicht voraus, daß die Gegenleistung für den Vorteil in einer zumindest konkretisierbaren Diensthandlung des Amtsträgers besteht, es reicht vielmehr aus, daß der Vorteil allgemein für die Dienstaussübung gewährt wird.

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme schützt die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Es sollte deshalb auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern mit Schreiben vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet:

1. Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs

Der Erste Bürgermeister kann gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben. Demnach sollen Zuwendungen nicht (sofort) durch den Ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigte Ausschusses an- und entgegengenommen werden. In geeigneten Fällen kann es sich empfehlen, mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden. Wird die sofortige Entgegennahme einer Zuwendung erwartet oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht, empfiehlt es sich, deren Annahme unter dem Vorbehalt der Beschlußfassung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses zu erklären. Dies gilt entsprechend, wenn die Entgegennahme durch einen anderen gemeindlichen Vertreter erfolgen soll.

2. Dokumentation des Zuwendungsangebots

Es wird empfohlen, Zuwendungsangebote zu dokumentieren und unverzüglich dem Ersten Bürgermeister und Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistung) sowie den Zuwendungsgeber und begünstigten in eine Zuwendungsliste (**Anlage**) aufnehmen sollte. Hierbei kann es sich empfehlen, etwaige rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber, die bei verständiger Würdigung in Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können (gegenwärtige oder in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, z. B. Lieferverträge, laufende bzw. anstehende Genehmigungsverfahren, Bewerber um einen Auftrag) – soweit der Gemeindeverwaltung bekannt – ebenfalls stichwortartig in der Zuwendungsliste zu vermerken.

3. Entscheidung über Annahme des Zuwendungsangebots durch Gemeinderat bzw. bevollmächtigten Ausschuß

3.1

Über die Annahme von Zuwendungen befindet der Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigter Ausschuß. Die Sitzung findet nichtöffentlich statt, wenn berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere des Zuwendungsgebers oder des begünstigten Dritten der Öffentlichkeit entgegenstehen (Art. 52. Abs. 2 GO).

3.2

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Das kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen dem Zuwendungsgeber und der Gemeinde bestehen. Läßt sich im Einzelfall ein hinreichen begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen (z. B. durch Darlegung und Dokumentation der Gründe für die Recht- und Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Entscheidung), so empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen. Hier ist die Eigenverantwortung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls besonders gefordert.

Liegen keine Verdachtsgründe vor, steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses.

3.3

Es wird empfohlen, daß der Kämmerer die Ablehnung oder Annahme der Zuwendung in der Zuwendungsliste vermerkt. Im Fall ihrer Annahme ist die Zuwendung ordnungsgemäß zu verbuchen.

4. Information an Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Beschluss:

Es sollte nichtöffentlich über die Annahme der Spende beschlossen und dann öffentlich bekanntgegeben werden.

Der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss nimmt die Handlungsempfehlungen mit 8 : 1 Stimmen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.10.2008 zur Kenntnis. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke in der Stadt Füssen sind dem Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuß zur Prüfung und Entscheidung der Annahme vorzulegen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	1

Beschluss Nr. 7

Vollzug der Geschäftsordnung Genehmigung der Niederschrift vom 12.04.2016

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.04.2016.

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt mit 9 : 0 Stimmen die Niederschrift über seine Sitzung am 12.04.2016.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Genehmigung des Haushalts

Stadtrat Dopfer fragt, ob der Haushalt genehmigt wurde und ob die rechtsaufsichtliche Würdigung vorliege. Er bittet diese an den Stadtrat zu verteilen.

Der Vorsitzende antwortet, dass noch ein Gespräch mit dem Landratsamt stattfinden werde und dann bekomme der Stadtrat die Unterlagen.

Gewerbeansiedlungen

Zweiter Bürgermeister Schulte berichtet über ein Gespräch mit einem Unternehmer, der sich in Füssen ansiedeln wollte. Die Stadt jedoch habe kein Grundstück. Er bittet dieses Thema (Gewerbegrundstücke) in der zweiten Jahreshälfte zu behandeln.

Der Vorsitzende erklärt, dass Anfragen da sind und er und Herr Rist versucht haben, die Betriebe unterzubringen. Die Stadt habe weitere Grundstücke im Westen erworben.

Tiefgarage Sparkasse

Stadtrat Hartung bemängelt, dass der Aufzug in der Tiefgarage immer noch defekt sei, nun bereits seit 4 Wochen.

Der Vorsitzende berichtet, dass er ein Gespräch mit der Firma APCOA und der Werbegemeinschaft einberufen habe.

Iacob
Erster Bürgermeister

Rist
Protokollführer